

Eine andere Frage ist, ob gegen den Zulassungsentscheid der Regierung – ob positiv oder negativ – neben den betroffenen Initianten auch alle anderen Stimmberechtigten Beschwerde erheben könnten. Batliner (1993, S. 19) meint, dass dieses Recht nur dem erstunterzeichnenden Initianten oder der Initiativgruppe zustehe. Die VBI hielt in einem Urteil von 2002 diese Rechtsansicht für falsch (VBI 2002/96). Für die VBI war in Anlehnung an das Beschwerderecht bei der Wahlanfechtung (Art. 64 VRG) jeder Stimmberechtigte beschwerdelegitimiert. Im gleichen Zuge hielt die VBI fest, gegen welche Entscheide der Regierung Beschwerde erhoben werden kann: «Damit kann auch gerügt werden, dass eine Initiative unzulässig ist oder dass eine Initiative zu Unrecht der Volksabstimmung unterbreitet wird. Sollte also eine Initiative durch Personen lanciert worden sein, die hierfür nicht berechtigt sind, oder sollte eine Initiative trotz mangelnder Anzahl an Unterschriften einer Volksabstimmung unterbreitet werden oder sollte eine Initiative dem Grundsatz der Einheit der Form widersprechen (oder sollte sonst eine zwingende Gesetzesvorschrift nicht eingehalten worden sein), so kann dies im Rahmen der Abstimmungsbeschwerde gerügt werden.»⁴⁰⁸ Die Aufzählung der Beschwerdegründe ist wohl nicht abschliessend, da sicherlich auch Beschwerde möglich ist, wenn beispielsweise eine Sperrfrist nicht eingehalten wurde.

Ausgeklammert von einer Beschwerde bleibt auf der Ebene der Regierung die materielle Prüfung eines Begehrens in Bezug auf die Verträglichkeit mit der Verfassung und Staatsverträgen. Die Regierung erarbeitet zwar die diesbezüglichen Entscheidungsgrundlagen zuhanden des Landtages und kann Empfehlungen abgeben. Ein Beschluss wird aber erst im Landtag getroffen (siehe Kapitel 3.1.4.4.2 über die Vorprüfung). Falls das normale Vorprüfverfahren durchgeführt wird und der Landtag die Unzulässigkeit eines Begehrens feststellt, kann gegen den Entscheid an dieser Verfahrensstelle wiederum Beschwerde erhoben werden, nun aber an den Staatsgerichtshof.⁴⁰⁹

Art. 70b VRG

[...]

3) Gegen eine Nichtigerklärung des Landtages ist Beschwerde an den Staatsgerichtshof zulässig.

408 VBI 2002/96, S. 33f., hier S. 34.

409 Siehe auch Wille 2015, S. 445.